



«Anrede\_1» «Anrede\_2»  
«Vorname» «Name»  
«Firma»  
«Strasse»  
«Zusatz»  
«PLZ» «Ort\_»

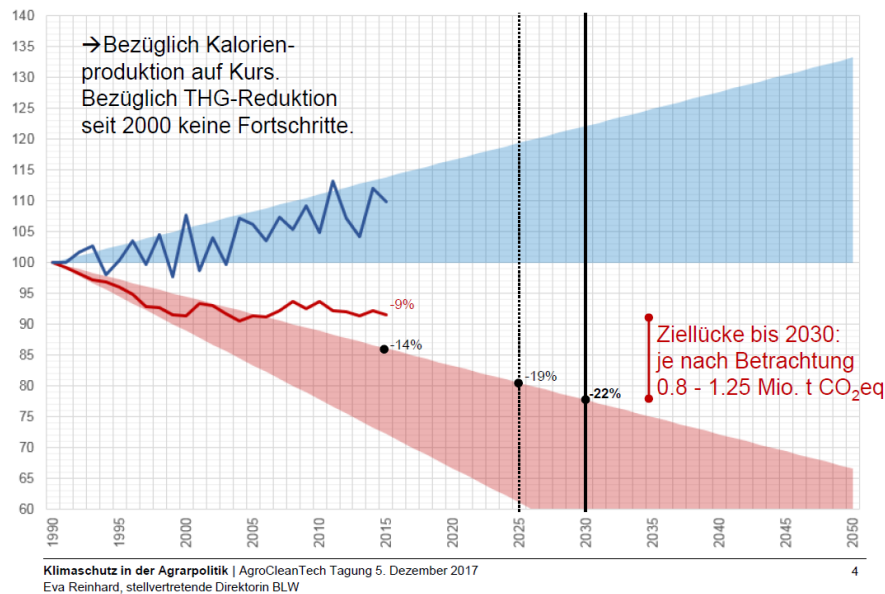
Frauenfeld, 19. Januar 2018

## Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes

Sehr geehrter Herr «Name»

In Kürze werden Sie als Fachkommission des Erstrates die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes behandeln. Ökostrom Schweiz ist der Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber. Unsere Mitglieder sind nicht nur Biogasanlagenbetreiber, die erneuerbaren Strom und Wärme produzieren, sondern die Anlagen unserer Mitglieder leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen in der Schweiz. Viele der rund 100 landwirtschaftlichen Biogasanlagen in der Schweiz sind registrierte Klimaschutzprojekte, sowohl als offizielle nationale Kompensationsprojekte als auch durch eine Zertifizierung für freiwillige CO<sub>2</sub>-Kompensationen im Inland. Die jährliche Kompensationsleistung dieser Biogasanlagen beträgt gegen 40'000 Tonnen CO<sub>2</sub>-eq, dies entspricht bereits einem nicht zu vernachlässigenden Anteil an inländischen Emissionsreduktionen.

Die (landwirtschaftlichen) Biogasanlagen leisten neben der Strom- und Wärmeproduktion einen Beitrag an den Klimaschutz, das heisst sie reduzieren gleichzeitig grosse Mengen an klimaschädlichem Methan. Das eigentliche Ausbaupotenzial ist enorm, werden doch heute lediglich knapp 4% des Hofdüngers energetisch genutzt. Der grösste Teil der CO<sub>2</sub>eq-Reduktion wird durch die Reduktion des Methanausstosses erreicht, ein kleinerer Teil durch den Strom und durch die Wärmenutzung. Nebenbei erwähnt: die Anlagen liefern Bandenergie, sind steuerbar, leisten einen Beitrag an die Netzstabilität und können bedarfsgerecht produzieren. Bei den Biogasanlagen liegt ein beachtliches Reduktionspotenzial. Würde z.B. 40% des Hofdüngers energetisch genutzt, ergäbe diese eine geschätzte Reduktionsleistung von jährlich rund 400'000 Tonnen CO<sub>2</sub>e. Bei einer Zielsetzung der CO<sub>2</sub>-Reduktion um 0.8 bis 1.25 Mio. Tonnen gemäss Bundesamt für Landwirtschaft entspräche dies doch immerhin bereits gegen 50% der erforderlichen Reduktion (siehe nachfolgende Grafik).



Das Energie- und das CO<sub>2</sub>-Gesetz sind für die neuen Erneuerbaren Energien (nEE) zentrale rechtliche Grundlagen. Eine KEV-Nachfolgelösung ist nicht in Sichtweite respektive das neue Strommarktdesign ist noch nicht vorhanden. Gerade weil die Biogasanlagen einen grossen Beitrag an den Klimaschutz leisten, sollten diese im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gesetzes speziell gefördert werden.

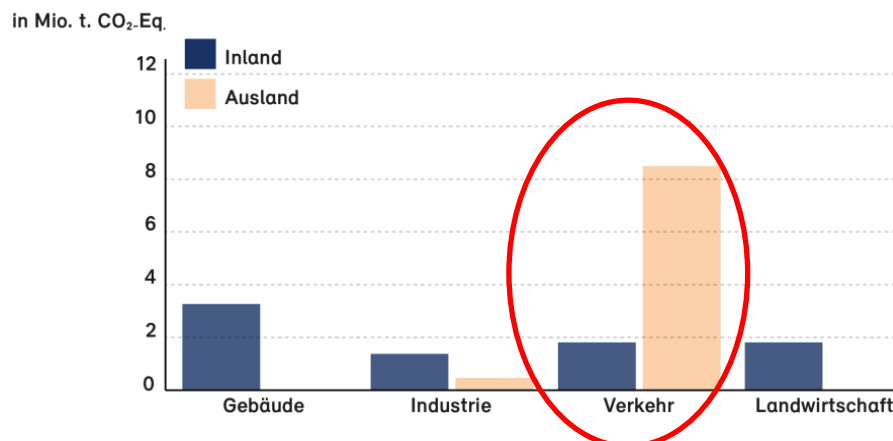
Es ist uns ein überaus grosses Anliegen, Sie vor der Kommissionssitzung auf folgende ausgewählten zentralen Punkte aufmerksam zu machen:

## 1. Kompensation bei Treibstoffen (Art. 27 – 29)

### Ausgangslage

In der heute bestehenden Gesetzgebung ist festgehalten, dass die Treibstoffimporteure 10% des durch den Verkehr verursachten CO<sub>2</sub>-Ausstosses kompensieren müssen und dies notabene zu 100% aus Schweizer Kompensationsprojekten, die im Rahmen einer BAFU-Vollzugsweisung abgewickelt werden. Dieses noch junge Instrument funktioniert gut. (Vor allem) auch landwirtschaftliche Biogasanlagen leisten einen wichtigen Beitrag an die von den Treibstoffimporteuren benötigten Kompensationsmengen.

Die vorliegende Botschaft sieht demgegenüber vor, dass ab 2021 der grösste Teil der für im Verkehrssektor verlangten Kompensationen im Ausland (!) getätigt werden kann, wie nachfolgende Grafik (*Präsentation BAFU, 4.12.2017*) aus den Unterlagen zur Botschaft zeigt:



### Haltung von Ökostrom Schweiz

Wir sehen einen künftigen **Satz von mindestens 20-30% im Inland** als zwingend notwendig und zielführend an.

#### Begründung

**Nur mit einem angemessenen, auf 20-30% erhöhten Anteil der Kompensation im Inland können auch wirklich gute, zielführende Projekte in der Schweiz umgesetzt werden. Zudem besteht eine grosse Gefahr, dass nicht einmal mehr alle heute bestehenden inländischen Kompensationsprojekte weiterbetrieben werden können,** geschweige denn, dass neue Projekte hinzukommen. Ein Inlandkompensationssatz von 10% wird nämlich bereits wesentlich durch die Übertragung bereits ausgestellter oder bis 2020 noch auszustellender Bescheinigungen heute bereits bestehender Klimaprojekte sowie eventualiter durch Übererfüllungen CO<sub>2</sub>-abgabebefreiter Unternehmungen erreicht.

In Zukunft sollten unbedingt auch noch weitere, neue Inland-Kompensationsprojekte realisiert werden können, um zum einen die (von uns aber auch von vielen anderen Organisationen geforderten) Anstrengungen im Inland nicht zu vernachlässigen und zum anderen, weil damit stets auch Wertschöpfung in der Schweiz generiert wird. Durch neue Inlandprojekte werden Firmen neue Arbeitsplätze schaffen, gerade auch in ländlichen Gebieten. Dadurch entsteht zusätzliches Steuersubstrat im Inland, es werden Innovationen gefördert, Know-how aufgebaut und erhalten sowie die lokale Wirtschaft gestärkt. In Anbetracht dessen, dass uns die Klimaveränderung mit Sicherheit noch lange beschäftigen wird, sehen wir es als enorm wichtig an, Know-how, Wissen und Arbeitsplätze in der Schweiz zu behalten und zusätzlich auszubauen.

## **2. Ersatzleistung bei fehlender Kompensation (Art. 29)**

### Ausgangslage

Es besteht eine Ersatzleistungspflicht bei fehlender Kompensation mit einem Betrag von CHF 320.- pro nicht kompensierter Tonne CO<sub>2</sub> plus im Folgejahr Abgabe von Emissionsverminderungszertifikaten pro nicht kompensierter Tonne CO<sub>2</sub>.

### Haltung von Ökostrom Schweiz

Auf bisheriger Höhe beibehalten.

#### Begründung

Die Betragshöhe der Ersatzleistung bei fehlender Kompensation ist angemessen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass keine weiteren Anstrengungen zur Durchführung von Inland-Kompensationsmassnahmen unternommen werden, sondern dass bereits mit der Bezahlung einer Busse und dem Kauf eines Emissionsminderungszertifikates kalkuliert wird. Dies aber würde die im Inland vorgesehenen Reduktionen einfach ins Ausland verlagern und keinen Nutzen und keine Wertschöpfung durch weitere Klimaprojekte im Inland generieren.

## **3. Landwirtschaft (Art. 3)**

### Ausgangslage

Erstmals soll die Landwirtschaft gesetzlich verpflichtet werden einen Beitrag zur Zielerreichung zu leisten. Als landwirtschaftliche Organisation befürworten wir, dass auch die Landwirtschaft ihre Verantwortung übernimmt und auch ihren Beitrag leistet zum Klimaschutz. Es gibt heute zahlreiche Bestrebungen und Projekte in der Landwirtschaft, die bereits umgesetzt

sind und einen Beitrag leisten oder in Entwicklung sind: Graastrocknungsanlagen, Gewächshausproduzenten, Programm Nitrifikationshemmer, Bündel und Programme für Biogasanlagen, klimafreundliche Milch usw.

#### Haltung von Ökostrom Schweiz

Wir plädieren für konkret vorgegebene Massnahmen, die aber nicht gesetzlich verankert sind. Gesetzlich vorgegeben werden soll einzig der Richtwert einer Reduktionsmenge, die zu erreichen ist. Wie letztlich das Ziel erreicht wird, soll im Rahmen eines freiwilligen Weges offen bleiben. Wir plädieren für eine Lösung, die sich eng an der bestehenden EnAW-Lösung für Unternehmungen orientiert. Dabei könnte eine eigene Agentur für die Landwirtschaft geschaffen werden (z.B. AgroCleanTech), welche für die gesamte Branche die verschiedenen möglichen Massnahmen erarbeitet und die Bauernhöfe bei der Implementation von betriebspezifisch passenden Lösungen unterstützend begleitet.

#### Begründung

Im Rahmen der agrarseitigen Gesetzgebung sollen die verschiedenen konkreten Massnahmen zwar vorgeschlagen werden, allerdings in keinem Fall in Abhängigkeit von Direktzahlungsleistungen des Bundes gebracht werden. **Würde dies so festgelegt, bestünde keine Möglichkeit mehr für die Landwirtschaft freiwillig Klimaschutzprojekte einzureichen.** Damit würden die Landwirte bevormundet und könnten ihre Eigenverantwortung nicht mehr wahrnehmen. Zudem würde eine Ertragsquelle für die Landwirtschaft wegbrechen. Die Reduktionen sollen dort erreicht werden, wo sie für die einzelnen Bauernbetriebe am sinnvollsten umgesetzt werden können.

### **4. Besteuerung erneuerbare Treib- und Brennstoffe (Art. 27 und Änderung im Mineralölsteuergesetz)**

#### Ausgangslage

Bis anhin konnten erneuerbare Treibstoffe - sofern sie die Anforderungen gemäss Mineralsteuergesetzgebung erfüllten (ökologische und soziale Kriterien) - von Steuererleichterungen oder einer Steuerbefreiung profitieren. Es ist nun vorgesehen die geltende Übergangsfrist bis 2020 aufzuheben. Dasselbe gilt für erneuerbare Produzenten, die aus Biomethan Strom und Wärme produzieren.

#### Haltung von Ökostrom Schweiz

Für im Inland produzierte biogene Treib- und Brennstoffe (Biogas, Biodiesel, Bioethanol) ist die bisherige Steuererleichterung/-befreiung gemäss Mineralölsteuergesetzgebung auf jeden Fall weiterhin zu gewähren.

#### Begründung

Würde eine Besteuerung der inländischen Produktion eingeführt, wären diese gewünschten und klimafreundlichen Produktionsformen im Vergleich zu fossilen Energieträgern nicht mehr konkurrenzfähig und diesbezügliche Projekte würden nicht realisiert und bestehende Projekte im Nachhinein benachteiligt. Bei einer weitergeführten Steuererleichterung hingegen können inländische Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Know-how erhalten oder ausgebaut werden.

## 5. Schlussbemerkung

Die aktuelle Klima- und Energiepolitik widerspiegelt die Transition in Richtung nachhaltiges, erneuerbares Energiesystem nur ungenügend. Die Förderungen in der Schweiz vernachlässigt teils negative Umweltauswirkungen und damit externe Kosten, und lenken den Ausbau nicht oder nur begrenzt auf flexible, klimafreundliche Technologien. Im Hinblick auf die Detailberatung werden wir uns daher erlauben konkrete Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für zusätzliche Informationen oder weiterführende Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen eine erspriessliche und konstruktive Sitzung.

Freundliche Grüsse

### Genossenschaft Ökostrom Schweiz



Michael Müller  
Präsident



Stefan Mutzner  
Geschäftsführer



Lorenz Köhli  
Leiter Bereich Klimaschutz